

Unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Nr. 5b)

81a

Die Vorschrift erweitert die Informationsrechte des WA und bezieht Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021¹ ein. Sie ist auf Initiative des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales als Art. 4 in den RegE des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)² eingefügt worden.³ Sie ist zusammen mit diesem am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.⁴ Die amtliche Begründung⁵ verweist darauf, die Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in Lieferketten sei ein bedeutsamer Faktor für das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen. Auch berge die Verletzung geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des neuen Gesetzes ein „Reputations- und Performanzrisiko“ mit unmittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmen – insoweit wird an ihr Eigeninteresse appelliert. Das Gesetz betritt Neuland: Beschäftigten in Entwicklungsländern beim Erreichen besserer Minimalstandards zur Seite zu stehen, war in der Vergangenheit zwar möglich,⁶ aber in der Praxis eine seltene Ausnahme.⁷

81b

Die Auslandsproduktion deutscher Unternehmen erfolgt in der Regel durch **Gründung einer Tochtergesellschaft** in dem fraglichen Land, die sich häufig der Hilfe von **lokalen Zulieferern** bedient. Die **Arbeitsbedingungen** bei den Töchtern wie insbesondere bei den Zulieferunternehmen sind nicht nur ungleich schlechter als in Deutschland, sondern **verletzen oft auch menschenrechtliche Standards** bis hin zum Schutz von Leben und Gesundheit. Besonders deutlich wurde dies am **Fall KiK**: In einem in Pakistan gelegenes Gebäude eines Zulieferers brach wegen mangelnden Brandschutzes im Jahre 2012 ein Feuer aus, dem 259 Arbeiter zum Opfer fielen.⁸ **Drei Hinterbliebene** und **ein schwer verletzter Arbeiter klagten** vor dem LG Dortmund gegen KiK, das über Jahre hinweg mindestens 75 % der Produktionskapazität des Zulieferers in Anspruch genommen hatte. Man konnte deshalb davon ausgehen, dass KiK über seine pakistanische Tochter einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten des Unternehmens ausübte, zumal sich KiK in einem sog. **Verhaltenskodex** selbst verpflichtet hatte, für die Wahrung von Mindestbedingungen auch bei Zulieferern zu sorgen. Die Klage auf Schadensersatz wurde dennoch vom *LG Dortmund* abgewiesen. Als Berufungsinstanz entschied das *OLG Hamm*, nach Art. 4 Abs. 1 Rom II – VO sei pakistanisches Recht anwendbar. Nach diesem seien aber alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach einem Jahr verjährt; ob eine tatsächliche Möglichkeit zur Geltendmachung bestanden habe, spiele nach pakistanischem Recht keine Rolle.⁹ Die Klage war aber erst später eingereicht worden.

81c

Um Fälle dieser Art¹⁰ besser in den Griff bekommen zu können, hat der Gesetzgeber das LkSG erlassen.¹¹ Es ist auf alle **UN und Konzerne** mit Sitz im Inland einschließlich der Zweigstellen ausländischer UN anwendbar, soweit sie am 1.1.2023 mindestens 3.000 AN (ab: 1.1.2024: **mindestens 1.000 AN**) beschäftigen. Die ins Ausland entsandten Arbeitskräfte werden mitgezählt. Auch bleibt es ohne Bedeutung, wenn das inländische Unternehmen **zu 100 % in ausländischem Besitz** steht. Soweit UN wegen ihrer geringeren Größe **nicht unter das LkSG fallen**, bleibt auch Nr. 5b ohne Bedeutung, da dort von „Sorgfaltspflichten in Lieferketten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ als Gegenstand der Information und Beratung die Rede ist.

81d

§ 2 LkSG zählt **menschenrechtliche Schutznormen** wie z. B. das Verbot der Kinder- und der Zwangsarbeit und das Verbot der arbeitsschutzwidrigen Beschäftigung auf, deren Verletzung zu Unfallgefahren oder zu

¹ BGBl I S. 2959.

² BT-Drucksache 19/28649.

³ BT-Drucksache 19/30505.

⁴ Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

⁵ BT-Drucksache 19/30505 S. 43.

⁶ S. als Beispiel *Dortmund* (Hrsg.), „Einen Tag länger als Continental“. Der Sieg der Arbeiter von Euzkadi/Mexiko über einen internationalen Konzern, Neustadt 2008; dazu *Däubler*, FS Blanke, S. 99, 114 f.

⁷ Überlegungen dazu bei *Däubler*, AiB 1993, 819

⁸ Sachverhalt nach *OLG Hamm* 21.5.19 – I-9 U 44/19, 9 U 44/19, NJW 2019, 3527.

⁹ Dies soll auch nicht gegen den deutschen ordre public verstoßen – so *OLG Hamm* a.a.O. sowie *Ransiek jurisPR-IWR 4/2019 Anm. 2*.

¹⁰ Beispiele bei initiative.lieferkettengesetz.de, Briefing Dezember 2020: Von Bananen bis Bauxit: Warum wir ein Lieferkettengesetz brauchen.

¹¹ Offizieller Titel: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2959).

arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren führen kann. Auch die **Koalitionsfreiheit und bestimmte Umweltschutznormen sind einbezogen**. Das Gesetz erfasst alle zur „Lieferkette“ gehörenden UN. Diese ist in § 2 Abs. 5 LkSG definiert und schließt auch die unmittelbaren und die mittelbaren Zulieferer mit ein. Jedes UN, das irgendwie zur Herstellung der Produkte oder Dienstleistungen des in Deutschland ansässigen UN beiträgt (also z. B. auch ein TransportUN), gehört dazu. Man sollte deshalb korrekter von „Wertschöpfungskette“ statt von der auf Waren ausgerichteten „Lieferkette“ sprechen.

81e

Um eine Verletzung der genannten Schutzgüter zu vermeiden, werden den UN in § 3 LkSG **zahlreiche Sorgfaltspflichten** auferlegt wie die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Verankerung von Präventionsmaßnahmen und die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Diese Pflichten werden in den §§ 4 bis 10 LKSG näher spezifiziert. Dazu zählen etwa ein Risikomanagement (§ 4), Präventionsmaßnahmen (§ 6) und ein Beschwerdeverfahren, das vor Benachteiligung schützt.¹² Die UN haben nach § 10 Abs. 2 einen **jährlichen Bericht** über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten. Die Einhaltung der Pflichten wird nach § 19 LkSG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überwacht. Dieses kann u.a. zur Behebung von Missständen gemäß § 15 LkSG Anordnungen erlassen. Verstöße können nach § 22 LkSG einen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben. Schärfste Sanktion ist die Verhängung eines Bußgelds; bei UN mit mehr als 400 Mio. Euro Jahresumsatz kann dieses bis zu 2 % des Weltkonzernumsatzes betragen (§ 24 Abs. 3 LkSG).

81f

Die **Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten** soll ausschließlich **mit hoheitlichen Mitteln** erfolgen. Dabei ist anders als etwa in Art. 52 Abs. 4 DSGVO nicht dafür gesorgt, dass das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** über die nötigen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um seiner Kontrollfunktion Rechnung zu tragen. Zu bedauern ist, dass nach den Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales die Vorschrift des **§ 3 Abs. 3** in das Gesetz aufgenommen wurde, „wonach eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz **keine zivilrechtliche Haftung** begründet.“ Geschädigte AN können nur nach allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen Schadensersatz verlangen. Inwieweit man insoweit auf deliktische Verkehrspflichten zurückgreifen kann, wäre noch zu untersuchen. Dass § 11 Abs. 1 LkSG die Möglichkeit eröffnet, dass Geschädigte eine inländische Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation **mit der Prozessführung beauftragen**, ist von daher ohne allzu großes Interesse.

81g

Das Gesetz ist nicht nur Basis für hoheitliche Maßnahmen. Es ist auch Gegenstand der Beratungen im WA. Dabei wird der WA zu Beginn zahlreiche Fragen stellen; Beispiele finden sich in der Literatur.¹³ Auch wird dort die Einrichtung eines „**Menschenrechtsbeauftragten**“ diskutiert, dessen spezielle Aufgabe darin besteht, auf die Umsetzung des Gesetzes zu achten.¹⁴ Außerdem schafft das Gesetz einen **Rahmen**, den die **betriebliche Interessenvertretung** mit Hilfe ihrer Mitbestimmungsrechte **teilweise ausfüllen** kann. Dies gilt etwa für die Ausgestaltung des **Beschwerdeverfahrens**. Weiter können Gewerkschaften Kontakte zu den Interessenvertretungen in anderen Ländern aktivieren oder (erstmalig) herstellen und durch sachgerechten Informationsaustausch einen Beitrag zur Beachtung des Gesetzes leisten.¹⁵ Auch kann auf diese Weise im Grundsatz verhindert werden, dass „großzügige“ Unternehmensberaterfirmen **Zertifikate** ausstellen, wonach **Menschenrechte** und Umweltschutz in den jeweiligen Lieferketten „**vollständig gewahrt**“ sind, was auch dann gegen Bußgelder schützen dürfte, wenn sich später herausstellt, dass die Realität von Anfang an erheblich hinter dem Zertifizierten zurückblieb.

81h

Die **EU plant** eine **Richtlinie**, die insbesondere im Umweltschutz weitergehende Pflichten vorsieht und die auch Schadensersatzansprüche als Sanktion nicht ausschließt.¹⁶ Außerdem will sie alle UN mit mehr als 500 Beschäftigten erfassen. Nach ihrer Verabschiedung müssten sich die Unternehmen insgesamt an veränderten Zielen im Sinne von mehr Nachhaltigkeit orientieren.¹⁷

¹² Zu den einzelnen Sorgfaltspflichten s. *Zimmer*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Handlungsoptionen für Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften, Frankfurt/M. 2023, abrufbar unter https://www.hugo-sinzheimer-institut.de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008496

¹³ S. den Katalog bei *Gilsbach/Callsen*, AiB 1/23 S. 24.

¹⁴ *Göpfert/Jacobs*, NZA 2023, 144.

¹⁵ Zu den gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten s. *Zimmer*, S. 84 ff.

¹⁶ Zu dem Entwurf eingehend *Grabosch* AuR 2022, 244 ff.

¹⁷ Dazu *Däubler*, Klimaschutz und Arbeitsrecht, § 4 IV